

# Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34.

Marienwerder, den 23. August 1893.

1893.

Die Nummer 31 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 2125 die Verordnung, betreffend die Erhebung eines Zollzuschlags für aus Finnland kommende Waaren. Vom 17. August 1893;

Nr. 2126 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung und Berichtigung der dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 11. August 1893.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

### 1) Bekanntmachung.

Postanweisungen nach dem Kongostaate. Vom 1. September ab sind nach dem Kongostaate Postanweisungen bis zum Betrage von 500 Franken zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., den 9. August 1893.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.  
Sache.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

### 2) Landespolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 und des § 3 des Preussischen Ausführungsgesetzes zu demselben vom 12. März 1881 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Die im kleinen Grenzverkehr die Landesgrenze regelmäßig hin und zurück passirenden Pferde müssen von dem zuständigen Kreisthierarzt alle vierzehn Tage auf ihren Gesundheitszustand untersucht werden.

§ 2. Werden die Pferde hierbei weder an einer ansteckenden Seuche leidend noch einer solchen verdächtig befunden, so ist dem Führer derselben von dem Kreis-thierarzt unentgeltlich eine diesbezügliche Bescheinigung auszustellen.

§ 3. Diese Bescheinigung hat eine Gültigkeit von 14 Tagen.

§ 4. Pferde, bezüglich derer der Führer eine nach dem Vorstehenden gültige Bescheinigung nicht aufweisen kann, dürfen die Landesgrenze nicht passiren.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden nach den §§ 65 und 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1881 und dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 6. Diese Anordnung tritt mit dem 8. Tage nach ihrer Verkündigung durch das Amtsblatt in Kraft. Marienwerder, den 18. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

v. R i c h - R o s e n e g k.

3) Einverstanden mit den Ausführungen Ihres Berichtes vom 17. Juli d. Js. will Ich hiermit genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Kiel, den 25. Juli 1893.

gez. Wilhelm R.

ggez. Gf. Eulenburg. v. Kaltenborn.  
An die Minister des Innern und des Krieges.

Seine Majestät der Kaiser und König haben geruht, durch die in beglaubigter Abschrift beigelegte Allerhöchste Ordre vom 25. Juli d. Js. zu genehmigen, daß für einen Zeitraum von ein und einem halben Jahre bei der Besetzung der Stellen von Schutzmännern der Königlichen Polizeiverwaltungen von der Bestimmung des Zusatzes 2 zu § 1 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militärämtern abgewichen werden darf, sofern diese Stellen ordnungsmäßig ausgeschrieben sind und sich Unteroffiziere mit einer mindestens neunjährigen Militärdienstzeit um dieselben nicht beworben haben.

Die unter Abweichung von den Anstellungsgrundsätzen Angenommenen bezw. Anzunehmenden dürfen nicht den Militärpersonen des Friedensstandes angehören. Die Erwerbung der Zivilversorgungsberechtigung ist den betreffenden Personen ausnahmslos verjagt, sofern auf sie nicht § 1 dritter und vierter Absatz der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet. Die einzustellenden Mannschaften müssen — sofern es sich nicht um städtische Nachwachtmannschaften handelt — in der Armee oder in der Marine gedient und mindestens die Charge eines Unteroffiziers erlangt haben. Bei



der Annahme ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren und die definitive Anstellung darf jedenfalls erst nach Ablauf einer angemessenen Probefristzeit herbeigeführt werden. Dann aber kann ein Vorbehalt der Kündigung nicht gemacht werden.

Berlin, den 1. August 1893.  
Der Minister des Innern.  
Im Auftrage:  
Haase.  
Der Kriegs-Minister.  
Im Auftrage:  
von Spitz.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 19. August 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

4) Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben durch Erlaß vom 7. v. Mts. B. 7058 S.-M. I A. 6583 M. d. J. die Entscheidung der im § 58 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes bezeichneten Streitigkeiten an Stelle der Aufsichtsbehörde:

1. dem Landrathe zu Briesen für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Briesen versicherten Personen,
2. dem Landrathe zu Flatow für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Flatow versicherten Personen,
3. dem Landrathe in Graudenz für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Graudenz versicherten Personen,
4. dem Landrathe in Neumark für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Löbau versicherten Personen,
5. dem Landrathe in Ronitz für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Ronitz versicherten Personen,
6. dem Landrathe in Dt. Krone für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Dt. Krone versicherten Personen,
7. dem Landrathe in Culm für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Culm versicherten Personen,
8. dem Landrathe zu Marienwerder für die bei der Kreisfrankenversicherung des Kreises Marienwerder versicherten Personen,
9. dem Landrathe in Rosenberg für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Rosenberg versicherten Personen,
10. dem Landrathe in Schlochau für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Schlochau versicherten Personen,
11. dem Landrathe in Schwetz für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Schwetz versicherten Personen,
12. dem Landrathe in Strassburg für die bei der ge-

meinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Strassburg versicherten Personen,

13. dem Landrathe in Stuhm für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Stuhm versicherten Personen,
14. dem Landrathe in Thorn für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Thorn versicherten Personen,
15. dem Landrathe in Tuchel für die bei der gemeinsamen Gemeindefrankenversicherung des Kreises Tuchel versicherten Personen übertragen.

Marienwerder, den 8. August 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

5) Dem Evangelisch-Kirchlichen Hilfsverein in Berlin ist durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27. December v. J. gestattet worden, zur Förderung seiner Zwecke in den evangelischen Haushaltungen sämtlicher Provinzen der Monarchie für das Jahr 1893 eine Hauscollecte abzuhalten.

Dies wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Provinz Westpreußen von dem Engeren Ausschusse des Evangelisch-Kirchlichen Hilfsvereins mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten die Monate November und December d. Js. für die Abhaltung der Collecte bestimmt worden sind.

Marienwerder, den 11. August 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

6) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 23. Juli d. Js. dem Brauereibesitzer Richard Schönemann zu Deutsch Krone das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 14. August 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

7) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. Juli d. Js. dem Preussischen Staatsangehörigen, Fürstlich Reuss'schen Forstassessor, Lieutenant a. D. Grimm zu Alt Eiche bei Dt. Eylau das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Marienwerder, den 14. August 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

8) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat dem practischen Arzt Dr. Annuske in Ruß zum Kreiswundarzt des Kreises Stuhm mit dem Amtswohnsitz in Stuhm ernannt.

Dr. Annuske hat sein Amt am 10. August d. J. angetreten.

Marienwerder, den 16. August 1893.  
Der Regierungs-Präsident.

9) Dieser Nummer des Amtsblatts ist als Extrabeilage der II. Nachtrag zu den Statuten der Lebensversicherungsbank Kosmos in Zeist beigelegt.

Der erste Nachtrag zu obigen Statuten ist durch Amtsblattsbekanntmachung vom 10. December 1885 und die Statuten sind in der Extrabeilage zu Nr. 41 des Amtsblatts pro 1885 publicirt worden.

Marienwerder, den 15. August 1893.  
Der Regierungs-Präsident.



**10)** Infolge höherer Verordnung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und darauf hingewiesen, daß Gesuche pensionirter oder ausgeschiedener Lehrer und Lehrerinnen um Gemährung von Unterstützungen nicht an den Herrn Minister, sondern an die königliche Regierung bezw. an den Herrn Oberpräsidenten zu richten sind.

Marienwerder, den 14. August 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**11)** Dem bisherigen interimistischen Rentmeister, früheren Regierungs-Sekretariats-Assistenten Brose in Rosenberg ist die Verwaltung der dortigen königlichen Kreis-Kasse endgültig übertragen worden.

Marienwerder, den 14. August 1893.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten.

**12) Bekanntmachung.**

Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorthe Elbing im Monat Juli 1893 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 9 Mark 45 Pf.

b. " " Heu 4 " 20 "

c. " " Stroh 2 " 10 "

Danzig, den 9. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**13) Bekanntmachung.**

Die mit einem jährlichen Einkommen von 900 Mark dotirte Kreis-Thierarztstelle des Kreises Goldap ist anderweit zu besetzen.

Qualificirte Bewerber wollen sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse und eines Lebenslaufes binnen längstens 3 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 17. August 1893.

Der Regierungs-Präsident.

**14) Bekanntmachung.**

Nach § 51 der Postordnung vom 11. Juni 1892 kann die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten stattfinden:

a. bei den Postanstalten,

b. bei den unterwegs belegenen Haltestellen. Reisende dürfen den nachbezeichneten Posten, sofern Plätze in den Hauptwagen oder den etwa mitkommenden Beiwagen unbesetzt sind, an folgenden Haltestellen hinzutreten:

1. bei der Personenpost zwischen Berent und Bütow in Louken (Am Gutshofe), in Petersdorf (am Chauffeehaus) in Gersdorf (bei Abbau Gersdorf),

2. bei der Personenpost zwischen Bischofswerder (Wpr.) und Neumark (Wpr.) in Bawerwik (vor dem Krug), in Marzensik (vor dem Krug),

3. bei der Personenpost zwischen Carthaus (Wpr.) und Sierakowik am Spizberg

(vor dem Gasthause zum Spizberg), in Lappalitz (vor dem Gasthause), in Garz (vor dem Gasthause), in Zeichin (vor dem Gasthause), in Gut Wigodda (vor dem Hause des Besitzers Wesenberg),

4. bei der Personenpost zwischen Culm und Terespol auf dem rechten Weichselufer (am Schweizerhaus Michalski), auf dem linken Weichselufer (am Fährhaus Glogowko), in Glogowken (vor dem Zierott-Krug),

5. bei der Personenpost zwischen Ezerwinsk (Wpr.) und Marienwerder (Wpr.) bei Kleine Mühle (an der Mühle), in Mareese (vor dem Hause des Tischlers Radunski), an der Rogatbrücke (erste Rogatbrücke in Marienwerder),

6. bei der Personenpost zwischen Dt. Eylau und Löbau (Wpr.) in Grünkrug (vor dem Gasthause), am Forsthouse Rosen, in Dorf Rosen (am Kreuzweg nach Borck und Sophienthal), in Sanplawa (am früheren Chauffeehause),

7. bei der Personenpost zwischen Freystadt (Wpr.) und Rosenberg (Wpr.) in Langenau (vor dem Gasthause), in Friedrichsberg (am Ziegelewege), in Groß Bellschwik (vor dem Chauffeehause),

8. bei der Personenpost zwischen Neuenburg (Wpr.) und Hardenberg in Abbau Hardenberg (vor dem Hause des Besitzers Diedtke),

9. bei der Personenpost zwischen Leibitsch und Thorn in Thorn, Jacobs-Vorstadt (vor dem Hause des Gastwirths Tocht-Posthülfsstelle), in Bielawy (vor dem Gasthause),

10. bei der Personenpost zwischen Marienwerder (Wpr.) und Kiesenburg (Wbf.) in Gorken (an der Liebebrücke), in Littschen (vor dem Hause des Gärtners Zimmermann), bei Nummerstein 12,4 an der Kreisgrenze Marienwerder-Rosenberg, bei Nummerstein 16,1 der Kunststraße (am Wege nach Neue Walkmühle), in Rahnenberg (vor dem Schulhause),

11. bei der Personenpost zwischen Neustadt (Wpr.) und Zelasen am Bahnhof Neustadt, am Wärrerhaus Nr. 223 bei Wohlschau, in Ueberbrück (vor dem Krug), in Althammer (vor dem Krug), in Tadden (vor dem Chauffeehaus), in Santow (vor dem Krug),

12. bei der Personenpost zwischen Pr. Stargard und Skurz in Großjablau (vor dem Gutshause), in Kl. Jablau (vor dem Gutshause), in Wollenthal (vor dem Gasthause),

13. bei der Personenpost zwischen Ezerwinsk (Wpr.) und Skurz in Kopitkowo (vor dem



Chausseehaufe), in Mirotken (vor dem Wohn-  
 haufe des Inhabers der Posthülfsstelle).  
 Danzig, den 16. August 1893.  
 Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

**15) Bekanntmachung.**

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung  
 näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf  
 den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden  
 und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung  
 in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung  
 die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rück-  
 beförderung an die Versand-Station und den Aussteller

aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ur-  
 sprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförde-  
 rungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Be-  
 scheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen  
 wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt ge-  
 wesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die  
 Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit  
 stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Dupli-  
 kat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist aus-  
 drücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufge-  
 gebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut  
 bestehen:

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfer- tigung der Beschein- igung sind ermächtigt:	Die Rückbe- förderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Bienewirtschaftliche Ausstellung.	Kössel.	19. und 20. August d. J.	Bienen, bienen- wirtschaftliche Geräthe und Erzeugnisse. desgl.	Königlichen Eisenbahn- Direction Bromberg. desgl.	Aus- stellungs- Kommission.	8 Tagen
2. Desgl.	Lauenburg i. Pommt.	8. bis 10. Septbr. d. J.			desgl.	8 Tagen
3. Allgemeine Kunst-Aus- stellung.	Brüssel.	16. Septem- ber bis 31. October d. J.	Kunstgegen- stände.	Preussischen Staatsbahnen und Reichsbah- nen in Elsaß- Lothringen.	desgl.	4 Wochen
4. Allgemeine Gartenbau- und Obst-Ausstellung.	Breslau.	27. Septem- ber bis 4. October d. J.	Geräthe und Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues.	Königlichen Eisenbahn- Directionen Berlin, Breslau, Bromberg, Erfurt und Magdeburg. Königliche Eisenbahn-Direction.	desgl.	4 Wochen

Bromberg, den 12. August 1893.

**16) Bekanntmachung.**

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 20.  
 vorigen Monats, § 483 der Protokolle, Nachstehendes  
 beschlossen:

1. Die Jahresmenge Branntwein, welche die ein-  
 zelnen Brennereien zum niedrigeren Abgabensatze  
 herstellen dürfen, ist für das Betriebsjahr 1893/94  
 provisorisch in der Weise festzusetzen, daß
  - a. für die bestehenden Brennereien die seitherigen  
 Kontingentsmengen in Kraft bleiben,
  - b. für die neuentstandenen landwirthschaftlichen  
 Brennereien auf Antrag nach Maßgabe von  
 § 10 der durch den Bundesrathsbeschluß vom  
 18. Juni 1890 — § 339 der Protokolle —  
 genehmigten Vorschriften und unter Zugrunde-  
 legung der für die Kontingentirung auf die  
 Betriebsjahre 1890, 91 bis 1892/93 festge-  
 stellten Verhältnißzahlen entsprechende Kon-  
 tingentsmengen zu ermitteln sind. Von der

Zuziehung von Sachverständigen der Brenn-  
 reiberufs-genossenschaft zur Vornahme der ört-  
 lichen Ermittlungen kann abgesehen werden.

2. Wenn eine bisher am Kontingent noch nicht be-  
 theiligte landwirthschaftliche Brennerei oder eine  
 am Kontingent bereits theilhaftige Brennerei,  
 welche während der ganzen Dauer der Kontin-  
 gentsperiode geruht hat, jedoch nicht gänzlich ab-  
 gemeldet worden ist, die definitive Zuweisung  
 eines Kontingents für die nächste Kontingents-  
 periode beanspruchen, oder eine am Kontingent  
 bereits theilhaftige Brennerei den Anspruch er-  
 heben will, daß ihr Betrieb für die abgelauene  
 Kontingentsperiode als ein unregelmäßiger be-  
 handelt werde, so ist ein bezüglicher schriftlicher  
 Antrag zu stellen. Derartige Anträge dürfen  
 nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bei der  
 Steuerbehörde, in deren Bezirk die Brennerei  
 gelegen ist, vor dem 1. October 1893 eingegangen

nach Schluß der Ausstellung.



sind. Für die der Abfindung unterliegenden Brennereien kann diese Frist von den Directivbehörden bis zum 15. November 1893 verlängert werden.

Für Brennereien, welche bis zum 30. September 1893 noch nicht betriebsfähig hergestellt worden sind, ist der Antrag auf Zuweisung eines Kontingents für die nächste Kontingentsperiode unzulässig.

Danzig, den 17. August 1893.

Der Provinzial-Steuer-Director.

17)

**Bekanntmachung.**

Der am 11. September d. Js. in Abl. Briefen hiesigen Kreises anstehende Kranz-, Vieh- und Pferdemarkt ist auf Montag, den 4. September d. J. verlegt. Schlochau, den 14. August 1893.

Der Landrath.

18) **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf**

in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Winter-Semester 1893/94 beginnt am 16. October d. J. mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Geheimer Regierungsrath, Director, Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeine Viehzucht: Derselbe. Betriebslehre: Derselbe. Culturtechnik: Derselbe. Culturtechnisches Conferenzatorium und Seminar: Derselbe. Specieller Pflanzenbau: Prof. Dr. Ramm. Rindviehzucht: Derselbe. Schafzucht: Derselbe. Allgemeiner Pflanzenbau: Prof. Dr. Dreißch. Demonstrationen im Laboratorium des Versuchsfeldes: Derselbe. Forstbenutzung: Forstmeister Sprengel. Forsteinrichtung: Derselbe. Obstbau: Garten-Inspecteur Beißner. Nutzholzpflanzen: Derselbe. Anorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Kreuzler. Landwirthschaftliche Technologie: Derselbe. Chemisches Praktikum: Derselbe. Agricultur-Chemie: Dr. Schwarz. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Bertkau. Allgemeine Geseze des thierischen Stoffwechsels: Prof. Dr. Kochs. Thierphysiologisches Praktikum: Derselbe. Mineralogie: Geheimer Bergrath Prof. Dr. Laspeyres. Mineralogische Uebungen: Derselbe. Experimental-Physik: Prof. Dr. Gieseler. Physikalisches Praktikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Maschinenkunde: Derselbe. Elemente der Mechanik und Hydraulik mit Uebungen: Derselbe. Landwirthschaftliche Baukunde: Professor Supperz. Baukonstruktionslehre: Derselbe. Wege- und Wasserbau: Derselbe. Culturtechnische Uebungen: Derselbe. Landesvermessung: Professor Koll. Theorie der Beobachtungsfehler und Methode der kleinsten Quadrate: Derselbe. Landmessenkunde: Derselbe. Geodätische Uebungen: Derselbe und Dozent Dr. Reinherz. Praktische Geometrie: Dozent Dr. Reinherz. Geodätisches Se-

minar: Derselbe. Analytische Geometrie und Analysis: Prof. Dr. Beltmann. Stereometrie und sphärische Trigonometrie: Derselbe. Mathematische Uebungen: Derselbe. Volkswirtschaftslehre: Prof. Dr. Gothein. Landwirthschaftsrecht: Amtsrichter Dr. Schumacher. Fischzucht: Geheimer Medizinal-Rath, Prof. Dr. Freiherr von la Balette St. George. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derselbe.

Außer den der Akademie eigenen wissenschaftlichen und praktischen Lehrhulfsmitteln, welche durch die für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Praktika eingerichteten Institute, neben der landwirthschaftlichen Versuchstation und dem thierphysiologischen Laboratorium eine wesentliche Bervollständigung in der Neuzeit erfahren haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatriculirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Ausbildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Der seit 1876 versuchsweise eingerichtete culturtechnische und der seit 1880 bestehende geodätische Coursus sind definitiv an der Akademie eingerichtet und deren Besuch für die zukünftigen preussischen Landmesser obligatorisch geworden. Ebenso haben die hier studirenden Landmesser und die Culturtechniker ihre Examen mit amtlicher Geltung an der hiesigen Akademie abzulegen.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1893.

Der Director der Kgl. landwirthschaftlichen Akademie: Geh. Reg.-Rath, Prof. Dr. Dünkelberg.

19)

**Vorlesungen**

an der Königlichen thierärztlichen Hochschule zu Hannover.

Wintersemester 1893/94.

Beginn 3. October 1893.

Director, Geheimer Regierungsrath Dr. Danmann: Encyclopädie und Methodologie der Thierheilkunde; Specielle Chirurgie; Gerichtliche Thierheilkunde; Uebungen im Anfertigen von schriftlichen Gutachten und Berichten; —

Professor Dr. Lustig: Specielle Pathologie und Therapie; Propädeutische Klinik; Spitalklinik für große Hausthiere. —

Professor Dr. Nabe: Specielle pathologische Anatomie; Pathologisch-histologischer Coursus; Pathologisch-anatomische Uebungen und Obductionen; Spitalklinik für kleine Hausthiere. —

Professor Dr. Kaiser: Exterieur des Pferdes und der übrigen Arbeitsthiere; Thierzuchtlehre und Gestütskunde; Operationsübungen; Ambulatorische Klinik. —

Professor Tereg: Physiologie II. Theil. —



Professor Dr. Arnold: Anorganische Chemie; Pharmakognosie; Pharmaceutische Uebungen. —

Professor Bötter: Anatomie der Hausthiere; Anatomische Uebungen; Zoologie. —

Oberlehrer Kaeseler: Physik. —

Beschlaglehrer Geiß: Theorie des Hufbeschlages. —

Repetitor Klusmann: Anatomisch-physiologische Repetitorien. —

Repetitor Dr. Kupffender: Physikalisch-chemische Repetitorien. —

Zur Aufnahme als Studirender ist der Nachweis der Reife für die Prima eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer durch die zuständige Centralbehörde als gleichstehend anerkannten höheren Lehranstalt erforderlich.

Ausländer und Hospitanten können auch mit geringeren Vorkenntnissen aufgenommen werden, sofern sie die Zulassung zu den thierärztlichen Staatsprüfungen in Deutschland nicht beanspruchen.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms

Die Direction der thierärztlichen Hochschule.

## 20) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und in Verbindung mit § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 haben wir in unserer Sitzung vom 8. Juli d. J. beschlossen, die von dem Besitzer Wilhelm Tabatt zu Borken erworbene Wiesenparzelle des Gutsbesitzer Hankwig'schen Grundstücks zu Schemlau — Kartenblatt 1, Parzelle 166 — in Größe von 6 ha 18 ar 90 qm von dem Bezirke der Gemeinde Schemlau abzutrennen und mit dem Gemeindebezirke Borken zu vereinigen.

Die Abtrennung und Vereinigung tritt mit dem 1. d. Mts. in Kraft.

Eulm, den 18. August 1893.

Der Kreis-Ausschuß.

21) Durch den Ausbau der Chaussee Neuhöfen-Kanitzken werden in der Gemeinde Klein Grabau nachstehende Wegestrecken entbehrlich, werden dem öffentlichen Verkehr entzogen und gehen in den Besitz der angrenzenden Grundbesitzer über:

1. Die alte Landstraße vom Garten des Grundbesitzers Wilhelm Schülke bis zur Scheune resp. Hof des Mühlenbesitzers Rose.

2. Die alte Landstraße vom Garten des Grundbesitzers und Sattlermeisters Radtke bis an die neue Chaussee, wo diese — in der Nähe des Kirchhofs — die alte Landstraße schneidet.

Sodann werden dem öffentlichen Verkehr nachstehende Wegestrecken entbehrlich, die ferner nur dem lokalen Verkehr dienen, nur einspurig sein dürfen und zum übrigen Theil von den angrenzenden Besitzern zu gleichen Theilen eingezogen werden dürfen:

1. Die Strecke vom Garten des Mühlenbesitzers Rose bis zum Grundstücke des Sattlermeisters Radtke.

2. Die Wegestrecke von der neuen Chaussee (wo diese in der Nähe des Kirchhofs die alte Straße schneidet) an dem Grundstücke des Schmiedemeisters Schweizer vorbei, bis zur Grenze der Groß Grabauer Feldmark.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsges. vom 1. August 1883 hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Kl. Grabau, den 14. August 1893.

Der Amtsvorsteher.

D h L.

## 22) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Ignaz A d l m a n n s e d e r, Metzger, geboren am 1. Januar 1866 zu Schilborn, Bezirk Nied, Oberösterreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich bayerischen Polizei-Direction München, vom 10. Juli d. Js.
2. Josef D a v i d s, Färber, geboren am 2. März 1858 zu Heerenveen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Führung eines falschen Namens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Minden, vom 14. Juli d. Js.
3. Franz S l i n o m a z, Schmiedegeselle, geboren am 13. Februar 1834 zu Schönberg, Bezirk Grafenau, Bayern, ortsangehörig zu Pribram, Böhmen, wegen Bettelns, vom Stadtmagistrat Donauwörth, Bayern, vom 6. Juli d. J.
4. Josef K l i e s c h, Arbeiter, geboren am 20. Mai 1873 zu Grembin, Kreis Wielun, Gouvernement Warschau, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 15. Juli d. J.
5. Josef K ö h l e r, Schneidergeselle, geboren am 5. October 1868 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen unterlassener Beschaffung eines Unterkommens, von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 17. Juli d. J.
6. Karl K r a p a c e k, Fleischer, geboren am 7. März 1859 zu Stodulka, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Popowich, Bezirk Nican, ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Opatowitz, vom 10. Februar d. J.
7. Karl L e d w i n a, Fabrikarbeiter, geboren am 5. October 1875 zu Linz, Desterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens, von der Königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 11. Juli d. J.
8. Amand O l b r i c h (genannt Adam L i e d a) Arbeiter, geboren am 29. April 1857 zu Schwarzwasser bei Friedberg, Böhmen, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom Königl. preuss-



ischen Regierungspräsidenten zu Marienwerder, vom 12. Juli d. J.

9. Ignaz Pracher, Buchbinder, geboren am 4. Mai 1844 zu Kirchberg, Bezirk Krems, Oesterreich, ortsangehörig zu Mitterstockfalk, ebendasselbst, wegen Landstreichens, von der Polizeidirection München, vom 28. Juni d. J.
10. Die Zigeuner: a) Martin Stepaniak, 83 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lubraniec, Kreis Wloclawec, Gouvernement Warschau, b) dessen Ehefrau Marianne, geborene Galazka, 60 Jahre alt, geboren zu Drzozno, Kreis Wloclawec, c) Thomas Stepaniak, 27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Lubraniec, Kreis Wloclawec, sämmtlich wegen Landstreichens und Bettelns, von der königlich bayerischen Polizeidirection München, vom 8. Mai d. J.
11. Louis Bornmann, Kommiss, geboren am 1. Juni 1854 zu Memel, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, vom königl. preussischen Regierungspräsidenten zu Bromberg, vom 15. Juni d. J.
12. Bruno Dörnerl, Malergehülfe, geboren am 8. Juni 1874 zu Brod, Kroatien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Unterschlagung und Landstreichens, vom königlich preussischen Reg.-Präsidenten zu Posen, vom 17. Juli d. J.
13. Eduard König, Schuhmacher, geboren am 27. Februar 1868 zu Gebensdorf, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns vom Großherzoglich badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 20. Juli d. J.

### 23) Personal-Chronik.

Der kommissarische Verwalter der neu gegründeten Oberförsterei Gilbon, Forstassessor Engels, ist zum königlichen Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung des genannten Reviers belassen worden.

Der kommissarische Verwalter der Oberförsterei Laska, Forstassessor Ehler, ist zum königlichen Oberförster ernannt und ihm die Verwaltung des genannten Reviers belassen worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Oliva, Diözese Neustadt, Johann Carl Gustav Hinz, ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Kulm in der Diözese Kulm verliehen worden.

Zu Kreise Marienwerder ist der Gutsbesitzer und Gemeindevorsteher von der Marwitz in Lindenberg zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Bielsk ernannt.

Die Lokalaufsicht über die neue Schule zu Kellerode (Vorken) Kreis Löbau Wpr., ist dem Kreis Schulinspector Streibel in Löbau übertragen worden.

Personal-Veränderungen im Bereich des königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Danzig pro August 1893.

In gleicher Eigenschaft sind versetzt worden die Oberlehrer: Pech vom Realprogymnasium zu Culm an das Gymnasium zu Königshütte D./S., Fabian vom Gymnasium zu Königshütte D./S. an das Realprogymnasium zu Culm.

Der bisherige Hilfslehrer Moslehner ist als ordentlicher Lehrer an dem Schullehr-Seminar zu Löbau angestellt worden.

Der Zeichenlehrer Przyrembel am Gymnasium zu Thorn ist gestorben.

### 24) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Bolleschin, Kreis Strassburg, ist erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Sermond zu Strassburg Wpr. zu melden.

Die 1. Schullehrerstelle zu Brattian, Kreis Löbau Wpr., ist erledigt.

Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem königlichen Kreis Schulinspector Herrn Lange zu Neumark Wpr. zu melden.

### Anzeigen verschiedenen Inhalts.

#### 25) Die Bürgermeisterstelle

in hiesiger Stadt, mit einem Jahresgehalt von viertausendfünfhundert Mark einschließlich Wohnungsgeldentschädigung verbunden, soll zum 5. Mai 1894 neu besetzt werden.

Bewerber, mit der Kommunalverwaltung vollkommen vertraut, werden ersucht, ihre Meldungen bis zum 1. October dieses Jahres bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Marienwerder Wpr., den 1. August 1893.

Der Stadtverordneten-Vorsteher.

Schwabe.

#### 26) Bekanntmachung.

Die Hebestelle Bisdorf im hiesigen Kreise soll vom 1. December d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Hebefugniß 1 Meile. Die Pacht betrug in den letzten Jahren 600 Mark. Pachtkaution  $\frac{1}{4}$  der Jahrespacht. Sonstige Bedingungen sind im hiesigen Kreisaußschuß-Bureau einzusehen, werden auch gegen Einsendung von 30 Pfg. abschriftlich mitgetheilt.

Bersiegelte Offerten, mit entsprechender Aufschrift versehen, sind

bis zum 10. September d. J.

hier einzufenden.

Rosenberg Westpr., den 14. August 1893.

Kreis-Chauffee-Verwaltungs-Kommission.

(Hierzu eine Extra-Beilage und der Deffentliche Anzeiger Nr. 34.)

